

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1791**

23 (6.6.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731064](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731064)

Numr. 23. Montags den 6ten Juny 1791

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Publication

des auf den 15. Junii 1791 Allerhöchst ausgeschriebenen
Ostfriesischen neuen Landtags.

I Von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wird denen getreuen Landständen des Fürstenthums Ostfriesland hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst gut gefunden haben, daselbst einen neuen Landtag ausschreiben zu lassen, von Allerhöchstdenenelben Dero Erevischer Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident von Buggenhagen und Erevischer Geheimer Regierungsrath von Schlehtendal zu Landtags-Commissarien ernannt und verordnet worden, auch des Endes mit gehöriger Vollmacht versehen sind.

Bermöge dieses Allerhöchsten Königlichen Auftrags wird der 17te Junius gegenwärtigen Jahres, zum termino dieses neuen Landtags bestimmt und festgesetzt. Wor- nach die getreue Ostfriesische Landstände sich zu achten haben, um gegen solchen Termin zur Vernehmung der Allerhöchsten Königlichen Landtags-Propositionen in der Stadt Aurich sich verfassungsmäßig einzufinden. Wobey denenselben zur Nachricht dienet, daß nach dem allergnädigsten Willen Seiner Königlichen Majestät dieser neue Landtag nur Zeben Tage, und nicht länger dauern, auch der Gegenstand der Verhandlungen auf demselben nur folgende und keine mehrere Punkte betreffen soll.

1) Werden die Allerhöchste Königlichen Resolutiones sowol auf die gemeinschaftlichen Landes-, als auf die besondern Beschwerden der Ritterschaft und der Stadt Emden denen getreuen Landständen eröffnet und ihnen solche eingehändigt werden.

2) Da die Deliberationes auf den Landtagen öfters dadurch aufgehalten werden, oder auch wol gar deshalb nicht zu Stande kommen, weil die Amts-Deputirte nicht hinreichende Instructiones erhalten zu haben behaupten; So wird es Seiner Königlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, das Gutachten der getreuen Stände, wegen einer bessern und vollständigeren Instruction derer auf den Landtagen erscheinenden Amts-Deputirten, und einer deshalb zu treffenden zweckmäßigeren Einrichtung zu vernehmen.

3) Wollen Seine Königliche Majestät die Vorschläge der Landstände, wegen Verbesserung und mehrerer Ausbarmachung des Urbarmachungs-Edicts vom 22ten Jul. 1765. erwarten.

4) Gleichen Vorschlägen über das Regulativ vom 23ten Septemb. 1788. wegen der Administratur-Wahlen entgegen sehen.

5)



5) Wird wegen der Hengste Köhrung und der Köhrmeister denen getreuen Ständen die sorgfältigste Erwegung der besten Mittel zur Verbesserung der dortigen Pferdezucht empfohlen, und wöken Seine Königliche Majestät billigen und angemessenen Anträgen deshalb gerne Gehör geben.

6) Verdienet der Pulkt wegen der verlangten freyen Garn Ansfuhr nochmalige genaueste Erwegung, und es wünschen dahero Seine Königliche Majestät ein sowol auf den Vortheil der Spinnerey, als auf die Conservation der Linnen- und Zwirn Fabriken gerichtetes wol überdachtes und zuverlässiges Gutachten von den getreuen Ständen über die Mittel zu erhalten, wodurch denen von allen Seiten geklagten Mißbräuchen am besten abgeholfen werden könne.

7) Wollen Seine Königliche Majestät die Sache wegen Bestimmung der Diäten, Reise-Kosten und Wagenmiete, für die ordinair- und extraordinair-Deputirte, bey ihren extraordinairn Zusammenkünften nochmals zur Berathschlagung der Stände empfehlen. Sodann

8) bey denen vielen Dero getreuen Ständen jetzt aufs neue gegebenen Beweisen Allerhöchste Dero Landesväterlichen Huld und Gnade auch um so gewisser genöthigen, daß dieselben sich entschliessen werden die Entschädigung des zu Norden so sträflicher Weise benachtheiligten Broer Meyer zu übernehmen, damit Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät desto ebender veranlaßet werden möge, das vergangene aus Gnaden zu vergeben, und zu vergessen, auch alle fernere Untersuchung wider die Thäter niederzuschlagen. Endlich

9) wird von denen getreuen Landständen eine nähere Erklärung über die Unterstägung neuer Dorf-Behne und besonders im Berumer Morast erwartet.

Solchemnach werden also sämtliche Landstände hiemit zu solchem Landtage berufen, daß Sie auf selbigem zu obgedachtem Zweck erscheinen, und ihre Deputirte mit solcher genugsamen Instruction und Vollmacht abschicken, daß sie ohne weitere Rücksprache sich erklären, und binnen der vorgedachten Zeit von 10 Tage, alle Verhandlungen mit ihnen völlig abgemacht werden können. Wobey zur Warnung dienet, daß ob gleich ein oder anderer nicht erscheinen mögte, mit denen gehorsamlich comparirten, dennoch der Landtags-Berfassung und denen Rechten gemäß verfahren werden soll.

Urkundlich unter obbenannter Allerhöchstverordneten Königlichen Landtags-Commissarien Unterschrift. Berlin den 21ten April 1791.

von Suggenhagen.

von Schlehtendal.

Obiges Landtags-Ausschreiben wird hiemit jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Gegeben Aulich in der Königl. Preussl. Ostrießl. Regierung, den 12 Mai 1791.

2 Da man mißfällig bemerken muß, daß das Schillfangen an verbotenen Stellen noch immer continuiret, so wird das Publicum nochmals deshalb gewarnt, und auf das wider das verbotne Schillfangen ergangene Mandat vom 6ten May a. v. und die desfällige nähere Erklärung d. d. 5ten Novembr. ejusd. a. verwiesen, und dabei zur Nachricht und Achtung ferner bekannt gemacht, daß, wenn die auf verbotenen Schillfangen

gen

gen begriffene Schiffe sich nicht auf den ersten unschädlichen Warnungsschuß aus einer Canone vom Wachtschiffe aus, ergeben werden, daselbe die Befugniß und Verbindlichkeit haben soll, mit seinen Canonen auf die sich widersezzende Schiffe scharf unter Wasser zu schiessen, und sich dergleichen Schiffe sammt der Bemannung zu bemächtigen; sollte aber die Mannschaft auf solchen Schiffen sich dem Wachtschiffe mit Feuergewehr widersetzen, so soll das Wachtschiff entweder mit kleinem Feuergewehr, oder, nach Befinden der Umstände, mit Canonen diese Gewalt vertreiben, und sich der Schiffe und Mannschaft versichern; auch den auf dem Wachtschiffe befindlichen Steuermann und Matrosen, wenn sie sich diesem Avertissement und dem Reglement vom 5ten May a. p. gemäß betragen, daraus wenn auch dadurch einer oder der andere der Widerspenstigen beschädiget werden sollte, keine Verantwortlichkeit zuwachsen; die Schiffser und Schiffsleute aber der sich widersetzen den Schiffe zur Verantwortung gezogen, und ihnen, nach Befund der Umstände, der fisciatische oder selbst der Criminal-Prozeß gemacht werden.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat.
 Signatum Nürich, am 29sten April 1791.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Der in Emden auf den 1sten Septemb. einfallende Pferdemarkt ist seither fast aus der Gewohnheit gekommen und man dahero zur Beförderung Handels und Wandels nötig und nützlich findet, solchen frequenter zu machen und um einen Monat zu verfrühen, so, daß dieser Pferdemarkt künftig jedesmal am 1ten Aug. gehalten werden solle: als wird solches dem Publico hiedurch überall bekannt gemacht, und wird dieser Markt am 1 Aug. c. a. zum erstenmal in Emden gehalten werden.

Signatum Nürich den 27sten May 1791.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Specialbefehl wird hiedurch die Einfuhr der Böhmischen Federn in die Königl. Staaten verboten, und soll vor der Hand und bis auf weitere Ordre die Einfuhr und Einbringung aller Federn aus Böhmen, Mähren, dem Oesterreichischen Ober-Schlesien, und aus den übrigen angrenzenden Staaten, auf alle Weise, es sey unter der Benennung von Böhmischen Federn, oder sonst, schlechterdings gänzlich unterbleiben, damit alle nachtheilige Folge wegen der in besagten Oesterreichischen Landen herrschenden epidemischen Krankheiten vermieden werden.

Hiernach hat sich also jedermann und insonderheit die Kaufmannschaft auf das genaueste zu achten und für Schaden zu hüten.

Signatum Nürich den 27 May 1791.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Weyl. Johann Hayen Wittwe, und derselben Kinder Vormund, Forste Abbeys in Utarp, wollen mit Bewilligung des woblbl. Amtgerichts ihrer Euranden in Damsum belegenen Platz, groß 40 1/8 Diemath, und 15 1/2 Diemath auf dem Westerburer Polder, sowol Grün, als Bauland, nebst recht guter Behausung, Backhaus



Haus, 1 Morast auf dem Wallumer Hellter, sodann Kirchenstellen in der Westerburer Kirche, in dreyen Licitationen, als den 6ten und 27ten May, sodann den 21 Juny, des Nachmittags um 2 Uhr, auf d-m Stadthause in Eiens durch den Ausmiener Eucken ausbieten und im letzten Termin stehendeste verkaufen lassen. Taxe und Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

2 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöblichen Pupillen-Collegii d. d. 21 Febr. et 21 April ratione der dabey mit interessirten miuoreanen, die Subbasta-tion einiger Immobilien der Kinder und Erben des weyl. Herrn Amtsverwalters Damm zum Behuf einer unter ihnen vorzunehmenden Theilung erkannt, und verstattet worden, so sollen, vermöge der am Rathhause zu Norden, Amtthause zu Berum, und Amtthause zu Norden affigirten Subbasta-tions-Patenten, nebst beygesüg-ten Taxe und Verkaufs-Conditionen, folgende davon im Amte Norden belegene Immoilia, mit Vorbehalt des nachzuzufuchenden Cameral-Consensus in Absicht der dar- unter Reathey pflichtigen Stücke, als

1) 4 Diemathen der Bogelsang genannt, in der Westermarsch taxirt auf	2000
2) 2 1/2 Diemath daselbst, so Poppe Siebens zur Zeit in Heure hat	1600
3) 66 5/8 Diemath. Ein Platz auf dem Wester-Charlotten Polder zu 55 5/8 Diemath nebst incorporirten 10 Diemathen	30000
4) 10 Diemath Vorthoffs Landen daselbst wovon aber 1/2 Diem in Erbpacht ausgethan, und die Kasien auf die übrige 9 1/2 Diemath geblieben	4750
item die Erbpacht von vorgedachten halben Diemath, und darauf erbaueten Hause, jetzt des Christian Janssen zu 5 rthir.	350
5) 3 Diemath in mehrgedachten Polder, von Jann Jacobs Schuster her-rührend	1500
6) 4 Diemath auf dem Westermarscher Neulande am Wester Polder alten Deich	1000
7) 7 3/4 Diemath mit dem Zubehör und Rathheil der Umweide, in und bey'm Buscher Polder	2500
8) 31 1/4 Diemath als die Helfte des mit dem Kaufmann Th. Rudolphy eingedeichten Lorenz-Polders mit dem Zubehör	12500
9) 2 Diemath Westermarscher Neuland, dem langen Hause ohngefehr gegen über	700
10) 2 Diemath daselbst	700
11) 8 Diemath bey'm Mahulande, nach der Ziegeley hin	5200
12) 8 Diemath im Norden daran	6400
13) 1 Diemath am Mahulander Kolk	1200
14) 16 1/2 Diemath im Gaster Kott, als	
3 Diemath das Kalt-Süel genannt	1200
6 Diemath im Westen daran	2400
2 Diemath auf der Westgasse	810
4 1/2 Diemath im Thunder	1600
1 Diemath daran, so nach dem Wege sich erstreckt	600
Summ. 16 1/2 Diemathen	

15)	2 Eimer Saat im Thunder	200
16)	6 Diemath im Gastmarischer Rott von Bengen Land	1800
17)	2 1/4 Diemath als die Hälfte von 4 1/2 Diemath mit Herrn Apoth. Schomerus in communion, mit der Hälfte eines Hauses auf dem Freeters Warfe	1125
	Wobey bemerket wird, daß die andere Hälfte des Schomerus ebenfalls mit verkauft werden soll.	
18)	8 Diemath Nordseits an Mahnlande, so vorhin ebenfalls mit Schomerus uror. noie in communion gewesen, jetzt aber den Dammschen Erben allein gehöret	4000
19)	12 3/4 Diemath als die Hälfte des mit des weyl. Herrn Rath und Landrichters Wenkebach Erben in communion habenden, an und vor sich	4550
20)	7 1/4 Diemath als die Hälfte der mit besagten Erben in communion habenden 14 1/2 Diemath	3625
21)	30 Diemath in West Lintel, in unterschiedlichen Stücken, als:	
	2 Diemath	650
	4 —	1600
	4 —	1800
	3 ¹ —	2825
	4 —	1600
	2 1/2 —	1150
	2 1/2 —	1250
	5 —	2400
	Summa 30 Diemath	
22)	12 Diemath in Eiel auf der Gasse	8400
23)	3 Diemath und 2 Eimer Saat daselbst	1830
24)	16 1/4 Diemath im Leyfandter Polder, mit dem Zubehör, Umweide ic.	10000
25)	71 Diemath im Schulenburger Polder bey der Kreitlapperey das Diemath	22010
	310 Gulden	19170
26)	71 Diemath am Schulenburger Polder a 100 Rthlr.	
27)	Die Hälfte der zu diesen 2 mahl 71 Diemath mit gehörigen, und Peter J. Jppen Erben halbscheidlich zustehenden 2 Arbeit. Häusern	355
28)	58 Diemath das Lege Land per Diemath zu 200 fl.	11600
29)	Alu Erbpachten von 3 Diemath an der W. ster. strasse,	
	Eine 7 fl. Holländ. Hayung Laden	350
	1 fl. — Guesle Margaretha Janssen	50
	7 fl. — Antje Classen	350
	2 fl. 4 — Hinrich Jürgens	110
	7 fl. 14 — Jann Lammerts	385
	3 fl. — Jann Jürgens	400
		30)

- 30) Eine Erbpacht auf 1 Diemath beym Noord-Deich jetzt Garrelt Jochums
a 14 fl. Gold 450
- 31) Eine dito auf ein Haus und 1/2 Diemt im Neudeicher Markt, jetzt Ede
Lüken a 6 fl. 200
- 32) Eine dito auf ein Stül Grund im Ostlintel, jetzt Hinrich Verdes a 3 fl. 100
- in dreyen Licitations-Terminen, von 14 zu 14 Tagen als den 16ten Mey, den 30ten
May und 20ten Junius a. c. nebst denen folgenden Tagen des Nachmittags um 1 Uhr
im Weinhaufe hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termine
den 20ten Jun. und folgenden Tagen, ohne auf nachberige Gebote weiter zu achten,
denen Meißbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen
Collegii, in Absicht der dabey pro tertia parte mit interessirten Minorennen, zugeschl-
agen werden. Taxe und Conditionen sind den affigirten Subhastations-Patenten bey-
gefüget, können auch bey den zeitigen Aedilibus eingesehen, und für die Gebühr abschrift-
lich gefodert werden.
- Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht,
daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Ter-
min, und längstens in demselben sich desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen,
bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen
die künftige Besitzer und in so weit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret
werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtshause den 26ten April 1791.
Stärenburg, Referend. vig. Commiss. spec.

3 Der Müller Abbo Jhmels Poppinga ist resolviret, seine bey Marienhabe
stehende neue Pelde und Mehlmühle, sodann dabei stehendes Haus, Scheune und Gar-
ten, am 6 July zu Marienhabe in des Bogten Weddermanns Behausung, des Nach-
mittags um 2 Uhr, öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen,
bey welchem die desfallsigen Conditionen gratis einzusehen, und gegen die Gebühr ab-
schriftlich zu haben.

4 Auf erhaltene gerichtl. Commission wollen des weyl. Hrn Amtsverwalters
Damm Erben nachfolgende im Verumer Amt belegene Moräste, als

- 1) Der östliche Halbscheid eines dem Focke von Damm, für den andern Halbscheid
gehörigen Morastes, im halben Mond belegen, so auf 500 fl. in Gold
- 2) das erste der 3 vormahligen Witthums Moräste im halben Mond, so auf 100 fl.
in Gold
- 3) das 5te dieser Witthums Moräste, so ebenfalls auf 100 fl. in Gold eidlich gewär-
diget worden,

in dreyen Licitations-Terminen, als den 30 May, 14ten und 27sten Junii, öffentlich
feilgeböten, und im letztern Termine dem Meißbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher
Approbation zugeschlagen werden.

Die Conditionen sind bei dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die
Gebühr abschriftlich zu bekommen.

5 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöblichen Pupillen Collegii
d. d. 21sten Febr. et 21sten April c. ratione minorrennum, die Subhastation 2 1/2
Moräste

Moräste der Kinder und Erben des weyl. Hrn. Amtsverwalters Damm zum Behuf einer unter ihnen vorzunehmenden Theilung erkannt, und verstattet worden, so sollen vermöge der allhier zu Berum und beyhm wohllöbl. Magistrat der Stadt Norden assigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten Taxen und Verlaufs-Conditionen folgende davon im Berumer Amte belegene Moräste, als

- 1) der östliche Halbscheid, eines dem Focke von Damm für den andern Halbscheid gehörigen Morastes, taxirt auf 500 fl. in Gold
- 2) das erste der 8 vormahligen Wittsums-Moräste und 100 fl. —
- 3) das fünfte dieser Wittsums-Moräste 100 fl. —

In 3en Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, als den 30sten May, 13ten und 27sten Junius a. c. um 1 Uhr des Nachmittags in des Bogten Harenberg Schausung zu Berum hiemit öffentlich zum Verkauf ausgebaut, und in dem letzten terminus den 27ten Juny denen Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii in Abicht der dabey pro tertia parte mit interessirten minorennen zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones können auch bey dem Ausmieer Fridag eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich geordert werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtigame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in demselben desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen die künftige Besitzer und in soweit sie diese Moräste betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Berum am Königl. Amtgerichte den 4ten May 1791.

6 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöblichen Pupillen-Collegii d. d. 2 Febr. et 21ten April ratione der dabey mit interessirten minorennen die Subhastation einiger Immobilien der Kinder und Erben des weyl. Hrn. Amtsverwalter Damm zum Behuf einer unter ihnen vorzunehmenden Theilung erkannt und verstattet worden, so sollen vermöge der beyhm Stadtgericht in Norden, Amtgericht in Berum und beyhm Amtgericht in Norden assigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten, auch bey den zeitigen Medilibus Jacobsen und Uven einzusehenden Conditionen, folgende davon in der Stadt Norden belegene Immobilien, als:

- 1) ein Haus unter den sogenannten Linden am Markte, nebst dazu gehörigen Scheune, und zwey Gärten im Norder Klust 4te Rott sub Dec. 573. welches gegenwärtig von der Frau Doctorin Loth bewohnet wird, und von beeideten Taxatoren auf 4500 fl. in Gold gewürdiget worden.
- 2) Ein Haus gleichfalls unter den Linden am Markte, nebst dazu gehörigen Scheune und Garten sub Dec. 83. im Norder Klust 4te Rott, welches gegenwärtig von dem Hrn. Amtsverwalter Hoppe bewohnet wird, und von vereydeten Taxatoren auf 3500 fl. in Gold gewürdiget ist.
- 3) Ein Acker an der Bleichers-Lohne, welcher bisher von dem Hrn. Administrator und Bürgermeister von Wicht genuzet, und von vereydeten Taxatoren auf 100 fl. in Gold gewürdiget worden

In dreyen auf den 6ten Juny, den 20ten Juny und den 4ten Jul. a. c. präfixirten Licitations-



licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgetrieben, und in dem letzten Termine den 4 Jul. ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation des höchst. Pupillen-Collegii in Absicht der pro tertia parte dabey mitinteressirten minorennen zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen und jeden unbekanntem Real-Prätendenten vordenanter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Erbschaftsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 29ten April 1791.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
Stärenburg.

7 Der qualifizierte Bürger und Gastwirth Hinrich Hoissen in Aurich, ist freiwillig gesonnen, das von ihm selbst bewohret werdende, und in der Osterstraße belegene Haus, worinn seit 30 Jahren die Wirthschaft mit großem Nutzen ist getrieben worden, in einem Termin als den 18ten Junii, auf dem Rathhause, durch den Ausmiener Reuter, bei dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

8 Auf freiwilliges Ansuchen und erfolgten gerichtlichen Consens, ist der qualifizierte Bürger Herr Arend Arends in Aurich resolviret, seinen von dem weil. Herrn Prediger Holtsapfel herrührenden halben Heerd in Bangstede, bestehend in einem Hause Garten ic., und pl. m. 30 Grafen Bau- und 17 Diematen Weedlanden, so jezo von Dyke Hinrichs heuerlich genuset wird, den 21 Junij des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastgebers Jaan Arends Behausung zu Bangstede, in uno termino dem Meistbietenden öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen, bei welchem die desfallsigen Conditiones gratis einzusehen, und gegen die Gebühren abschristlich zu erhalten.

9 Schiffer Jacob Aries beim Carolinensyhl, will sein Tialk-Schif, genannt die Eintracht 5 Jahr alt, und 24 Roffen Lasten groß, mit sämtlichen Schiffsgeräthe, zu Carolinensyhl in des Ramme Dmmen Haus am 18 Junij des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones mit dem Inventario können bey dem Ausmiener Dncken eingesehen und das Schif selbst in besagten Syhlshaven in Augenschein genommen werden.

Das von Hinrich Heyen Martens bey'm Sunnivaltenesyhl bewohret werdende Haus cum annexis, soll am 22 Junij des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung in Wittmund öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen.

10 Da des weyl. Willem Jacobs Beckers Kinder zu Dopsenhausen belegener, und auf 22606 fl. 2 sch. 10 w. eidlich gewärdigter adlicher Plag, groß 100 Diemat Marsch, sowohl Grün- als Banland, nebst Behausung, Backhaus, Kirchen- und Begräbnis



gräbnisstellen in der Stedeborfer Kirche, und auf dem nämlichen Kirchhofe, auf Ansuchen deren Erben, und ertheilte Commission der Hochpr. Regierung in den zur Licitation auf den 20. Jan. d. 20 Apr. und 20 Jul. 1791 angeetzten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens, öffentl. feilgebotten, und dem Meistbietenden im letzten Termin festest zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachten Platz ic. wovon die Subhastations-Patente nebst beigefügten Conditionen bei Hochpreisl. Regier. und an der Amtgerichtsstube hieselbst, und zu Wittmund affigirer, nach solchen Conditionen zu befüßen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu erdfuen, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real- Gläubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprache dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und soweit sie die Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgerichte d. 20 Octob. 1790.

11 Infolge des ja Neustadt Gödens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents, mit beigefügten Conditionen und Taxationsprotocolls, welche auch bey dem Burggrafen und Ausmiener Hans eingesehen werden können, soll das dem Boyke Ulrichs Boyken zugehörige Hausmanns Haus cum annexis zu Schlepens, welches auf 479 rthl. 23 sch. 10 w. gerichtlich taxiret worden, am 12ten May, 1ten Junii und 30ten Junii, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Johann Hinrich Weyers Krughause bey Gödens, öffentlich feilgebotten und in dem letzten Termin, der Ausmiener Ordnung gemäß, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Daneben müssen alle unbekanntem Realprätendenten ihre an dem Hause habende Ansprache in Zeit von 9 Wochen, und spätestens in dem letzten Licitationstermin, zu Gödens gerichtlich proffiren und iustificiren, widrigens sie damit in Absicht des Hauses und dessen Käufer nicht weiter gehöret werden sollen.

12 Vermöge der auf dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beigefügter auch bei den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das im Süderkluft 8ten Noit sub No. 306. hier in der Stadt belegene, auf 525 Gl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus, der weil. Eheleute Jann Blokes und Geesche Archts, in dreyen auf den 30ten April, 31 May und 30 Junii a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause öffentlich feilgebotten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprache dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Norda in Curia, den 19 März 1791.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

(No. 23. S f f)



13 Auf ertheilte gerichtliche Commission sollen des Tollert Uhlricht in Osteel conscribirte 13 Kabe, 5 Ochsen, 6 Pferde, 2 complete Betten, eine Hausuhr ic. sodann Frachte auf dem Halm, als Rocken von 15 Fadden und 3 Grasen, Weizen von 1 Grasen, Garsten von 2 Grasen, und Napfaamen von 3 Diematheu, am 27 Junii offentlich durch den Auctions-Commissair Deuter verkauft werden.

14 Durch das Stadt Emdensche Bergantungs-Departement sollen die dem Hrn. Hofrath Teegel im vorigen Herbst fur 3080 Gl. Holl. verkaufte 9 Rysopische beide nachst aneinander, vorne in der groen Strae in Comp. 8. No. 58. et 59. stehende Huser, wegen des auf primo Mai 1791 unbezahlt gebliebenen ersten Termins, anderweit offentlich in einem Termin den 24 Junii 1791 zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden entweder zusammen oder jedes besonders losgeschlagen werden.

Vermoge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations Patents, soll das von dem Schiffszimmermeister Peter Davids Busch et Cons. u Emden mit Arrest belegte, dem Terminater Schiffer Jde Johannes van der Zee zugehorige und von diesem an seine Creditoren zu ihrer Befriedigung abgetretene, in der Falder Ruhe liegende kleine Koffschiff, de jonge Agathe genannt, welches pl. m. 10 Jahre alt, cir. a 18 Rogge Lasten gro, und von vereideten Taxatoren auf 525 Gl. Holl. gewurdiget ist, mit denen dazu gehorigen Gutern und Gerathschaften, durch das Stadt Emdensche Bergantungs-Departement am 24 Junii, 22 Julii und 12 Aug. 1791. offentlich zum Verkauf ausgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Auch wird denen etwaigen Real-Prasidenten bemeldten Schiffes bekannt gemacht, da sie zur Conservation ihrer vermeintlichen Gerechtfame sich bis zum letztern Licitations-Termin und langstens in selbigem melden, und ihre Anspruche dem Stadt Emdenschen Gerichte anzeigen konnen, ansonst gewartigen mussen, da sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Kufer und in soweit sie das bemerkte Schiff mit Zabehorde betreffen, nicht weiter gehort werden sollen.

15 Willem Eneas Wittwe Antje Harms ist freiwillig gelonnen, allerhand Hausrath und Hausmanns Gerathschaft, nebst Pferde und Kabe, wie auch Rocken auf dem Halm, am 9ten Junii bei ihrer Behausung zu Ihren in Oberledingerland, offentlich verkaufen zu lassen.

16 Vermoge der bey dem Emder Amtgerichte, sodann zu Hinte und Pemsun affigirten subhastations-Patente nebst beygefugten, auch bey dem Ausmiener Arens einzusehenden Taxe und Conditionen sollen zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung folgende, denen Erben des weil. Claes Peters zu Harsweg, zum Teil grojahrig, und zum Teil sub cura des Deputirten Berend Jhmels stehend, sodann des weil. Hinrich Claessen zu Eirkwehrum Wittwe und Kindern gemeinschaftlich zustandige, im Ante Emden belegene Immobilia, als:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Ein Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung und Scheune, sodann 36½ | |
| Grasen zu und unter Eirkwehrum, von vereideten Taxatoren auf | 2522 fl. 5 sch. |
| 2) 3 Grasen daselbst auf | 600 |
| 3) 2 Grasen daselbst auf | 550 |
| 4) 9 1/2 Grasen daselbst, die Rainke genannt, auf | 2375 |

5)



- 5) 3 Grasen daselbst, die Quittung genannt, auf
 6) 17 Grasen unter Hinte auf
 7) 1 Gartengrund unter Eirkwehrum auf

750
 4505
 200

in Summa 11502 fl. 5 sch.

alles in Golde, gewürdiget, am 15 und 29 Junii auf der Ender Amtstube!, am 13 Julii nächstkünftig aber zu Hinte, öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Zualeich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in demselben desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bei dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen die künftigen Besitzer und in soweit sie diese Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

17 Vom Königl. Amtgericht zu Wittmund wird hiemit bekannt gemacht, daß vermöge der daselbst und im Wirthshause zu Carolinensuhl affigirten Subhastationspatenten, das von dem wepland Abraham Frerichs nachgelassene, in der Carolinengrode an der Offseite belegene Haus mit Garten, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 166 rthlr. 23 sch. in Golde eydlich gewürdiget worden, am 3ten August dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Deckers Behausung in Wittmund, öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Conditiones sind beyrn Ausmiener Dacken zur Einsicht, und für die Gebähr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens werden hiedurch alle unbekanntem Realprätendenten erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum angezeigten Licitations-Termin, und spätestens in demselben zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so ferne sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Verheurungen.

1 Der Herr Rector Müller in Leer will prope et cohered. nomine seinen Platz groß 63 Grasen und 40 Aecker, welcher Lüppe Luppen in Leer bis Mai 1792 heuerlich gebrauchet, mit 6 1/2 Grasen im Osterlande, sodann noch besonders im Oster Hammetich einen Kamp zu 4 Grasen an das Kamerke, und einige Stücke Aussenberck in der Wester Hammetich, 1 Dachmet, und auf der Leerer Gasse 6 Aecker bei dem Rättermoehmer Pfade, 2 dito bei dem Rosbarg, 1 dito bei dem Oldenkamp, und 1 dito bei den Loger Kampen, am 14ten Mai zu Leer auf der Schule auf mehrere Jahre, von Mai 1792 anfangend, öffentlich verheuren lassen.

Jape Eyels Staats nachgelassener Kinder Vormünder, sind willens ihrer Pupillen Platz mit Ländereyen zu Holtbusen, der jetzt von Hinrich H. Schulte heuerlich gebrauchet wird, am 15ten Junii zu Weener in des Vogt Erdgers Behausung, von Mai 1792 an, auf mehrere Jahre verheuren zu lassen.

Bedin.



Bedingungen der Heurung obiger beiden Grundstücke sind bei dem Ausm. Schelken näher nachzusehen.

2 Am 17 Juny als am Freitag nach Pfingsten, soll des verstorbenen Frerich Tammen Erben Platz in der Vinteler Marsch, groß 37 Diematzen, um von Stund an anzutreten, auf 4 Jahre im hiesigen Weingause anderweit, durch den Ausm. Thoden von Welsen, öffentlich nach der Ausmüener Ordnung verheuret werden. Die Conditiones sind für die Gebühren bei mir abschristlich zu haben, und umsonst einzusehen.

3 Des weil. Hausmanns Heye Berens Heyen Wittwe will mit gerichtlicher Bewilligung ihren nahe bei Dresse belegenes ansehnliches Heerd Landes, groß 75 Diemat sodann einige Etücker, am Donnerstag den 23 Junii, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum, auf 6 Jahre von May 1792 bis dahin 1798, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bei dem Ausmüener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu bekommen. Verum, den 1 Junii 1791.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Hausmann in Beerdom, Hilrich Dudde, hat als Armenvorscher daselbst, 121 Rthlr. 10 Wl. in Courant, und 85 Rthlr. 12 Sch. 2 1/2 Wl. in Gold zinslich zu belegen. Beyde Kapitalien können stündlich, nach hinlänglicher Sicherheit, im Empfang genommen werden.

2 Der Kirchen- und Armen-Vorscher zu Thunum Ude Hayungs Thucken; hat bevorstehenden Michaelis 87 Rthl. 1 Sch. courant Kirchen- und Armiengelder zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

3 Der Herr Justizcommissair Steinmetz in Wittmund hat in Commission von weiland Predigers Leiner zu Etedsdorf Kinder Vormund, sofort, oder um Michaeli dieses Jahres 100 Rl. in Gold zinslich zu belegen.

4 Peter Claessen zu Helsenwarfen, Amts Esens, hat für den abwesenden Johann Wilcken Hayen 200 Rl. in Gold und p. m. 70 Rl. Pr. Courant zur zinslichen Belegung vorrätzig.

5 Der Hausmann Kemmer Mammen Faussen in Seriem hat, als Vormund über weil. Weppe Betten Kinder, von seiner Vorkien-Gelder, sofort, p. m. 450 Rthl. in Gold, gegen sichere Hypothek, zinsbar zu belegen. Wem damit gedienet, wolle sich ehstens bey demselben, oder den Herrn Vogten Katt in Esens melden, und wegen der Zinsen contractiren.

6 Es sind sofort 100 bis 150 Rthlr. Pypfengelder in Gold gegen Abdrige Sicherheit zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bei dem Hausmann Wylert Faussen Smde zu Duttforde, oder bei dem Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund.

Eita



Citationes Creditorum.

1 Beym Amtgerichte zur Friedeburg sind edictales wider alle und jede, welche auf den von Herd Christophers zu Marx an den Kaufmann Schomerus und Hiar. Dircz Carpiens verkauften zu E. et belegten Platz cum annexis et pertinentiis, Anspruch, Forderung, Servitut oder Nüberkaufsrecht zu haben vermeinen erkannt und terminus annotationis et reproduct. edictalium auf den 30ten Junii angefetzt, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachten Platz präcludiret, und ihnen sowohl gegen die Käufer desselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld zu vertheilen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle

2 Die Interessenten hiesiger Ostergemeinheitslande, haben die Communio aufgehoben, und sich getheilt. Ein Stück, die sogenannten kleinen Meelände, wozu auch die Außerdeiche gehören, blieb übrig. Diese letztern wurden in 5 und die kleinen Meelände in 8 Parzellen getheilt und von den Interessenten unter sich plus licitanti zugeschlagen. Von dem Außerdeich erstand das 1ste Parzel, welches in Süden an den Osterhamrichsgemeinen Außerdeich, in Westen an den Emsfluß in Osten an den Weg gränzet, der Kaufmann Johann Hiarich Garrels. Das 2te hieran gränzende der Herd Blischlager, das 3te und 4te hieran gränzende, der Jan Herdes Oidermann, das 5te das in Strecken an die Schneidemühle liegt, in Süden an den Mählengarten, in Norden an den Meelands-Interessenten weg, und im Osten an den Weg gränzt, wurde den Interessenten der Schneidemühle Kaufmann Johann Hiarich Garrels, Chirurgus Börner, und den Johann Eilers Zimmermann überlassen.

Von den kleinen Meeländen selbst erstand der geheime Kriegsrath Freyherr von Nehden das 1ste Parzel in Norden an Herd Blischlager, in Osten an Johann Hiarich Garrels, und in Westen an Polengarten gränzend, mit den darauf befindlichen Interessenten-Hause, und auch das darauf folgende 2te, 3te und 4te Parzel nebst dem 8ten das Kämmerken benannt; das 5te an das 4te gränzend, der Herd Blischlager, das 6te der Gerrit de Beer und das 7te der Hiarich Hufschwa.

Diese Ankäufer haben Gebüh. Berichtigung Reali possessionis und zur Sicherheit gegen Retrahenten und andre Realprätendentes um Eröffnung des Liquidations-Prozesses ange sucht, welcher auch erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, die aus Eigenthums-Pfand-Näher, oder jedem andern dinglichen Rechte, an bemeldete Grundstücke oder deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in terminus reproductiois präclausivo den 11 Julii c. Morgens 10 Uhr bei diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der jetzigen Besitzer und des zu vertheilenden Kaufschillings zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Beer im Königl. Amtgericht, den 25ten März 1791.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Marich sind auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Buchbinders David Wischers, als öffentlichen Ankäufers des dem Kaufmann Ruhmann zuständig gewesenenen Hauses an der Osterstraße hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das von Proppcauten öffentlich angekaufte Haus cum annexis einen

Real.



Realanspruch, Servitut oder sonstige Forderungen zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen und zur Angabe und Bezeichnung der Forderungen auf den 25ten July nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt,

daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen an gedachten Hause cum annexis präcludiret und ihre, sowol gegen den Käufer, als gegen die zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Auriach in Curia den 5ten May 1791.

Bürgermeistere und Rath.

4 Beym Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Hinrich Berens Schulte zu Großwold, wegen eines von Jan Janßen Bakker daselbst privatim erstandenen, zu Großwold belegenen Warfes, bestehend in Haus, Garten, ein Bierupfaats Bauland, ein halb Dachmet Weetland, zwey Kuh, eine Gans, und eine Senter Weide auf den Großwolder Weelanden, nebst sonstigen Gerechtigkeiten, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozeß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Warf cum annexis, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb-Näher, oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 20 Julii cur. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an den Warf, cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 9ten May 1791.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Auriach ist über das Vermögen des weyl. Daniel Frerichs und dessen Ehefrau Foltina Frerichs, bestehend aus einem Hause am Markte hieselbst, aus einigen von den verkauften Mobilien herausgekommenen Ausmienerer-Geldern, und aus einigen wenigen Activis per Decretum de 16 Martii c. der generale Concurs eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese unzulänglich befundene Vermögensmasse aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, binnen 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 12 Julii angeetzten annotations Termin, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Advoc. Fisci Ihering, Adj. Fisci Block, Justiz-Commissair de Pottere und Laden vorgeschlagen werden, ihre Forderungen und Ansprüche auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 Uhr anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Zahlung nichts der Gemein-Guldnerin, sondern an den von Creditribus bestellten Curatorem Secretarium Weber bezah-



bezahlen. Allen denjenigen, welche von dem weyl. Daniel Frerichs und dessen Wittwe Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, wird angedeutet, bei Verlust ihres Auterpfand- oder anderen Rechtes gedächtem Curatori davon getreuliche Anzeige zu thun, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an selbigem abzuliefern.

Signatum Auroch in Curia, den 16ten März 1791.

Bürgermeistere und Rath.

6 Bei dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des weyl. Kaufmanns Adolph van Leugen sen. Wittwe zu Emden, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf den, durch besagte Wittve von Leugen von dem Hausmann Egge Garrels, jetzt zu Ohtelbuhr wohnhaft, aus der Hand gekauften Heerd Landes, groß 101 Grasen, zu und unter Marienwehr belegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Käufersrecht, zu haben vermeinen, erlaßt, und müssen etwaige Sprachhabende ihr vermeintliches Recht innerhalb den nächsten 12 Wochen ad acta anzeigen, längstens aber am 30 Junii anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch Production der originalen Documente justificiren; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Heerdes, als auch der jessigen Besizerin, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

7 Es hat der Eppo Schelken Liards bey der Teilung seiner Fronen älterlichen Vermögens von seinen Miterben durch Aufgeboth unter sich den väterlichen Willen Stielfschen Platz, Hayungs Haus genant, am Benser Spbler Kapdeck liegend, für 4400 rl. in Golde, gerichtlich gekauft. Zu diesem Platz gehören, und ist dabey bisher genuget, des Johann Engelbert Janssen Warfstätte, 4 Diemate und noch 1 Diemat Freien Landes in Osterense, auch mehre Stückländereien. Im Hypothekenbuch finden sich annoch folgende Schulden eingetragen, die bezahlt seyn sollen, wovon aber die originalen Verschreibungen zur Löschung nicht beigebracht werden können, als:

- 1) Sub num. 1. 100 rl. für den Amtmann Brenneisen zu Esens seit den 1sten Januar. 1723.
- 2) Sub num. 2. 1334 fl. 4 sch. 15 w. für Friderich Jürgen Damm zu Esens seit den 20. Januar. 1723.
- 3) Sub num. 3. 2296 fl. 5 sch. 17½ w. für Albert Janssen Velfter in Esens seit den 27. Januar. 1723.
- 4) Sub num. 4. 311 fl. 9 sch. 17½ w. für Johann Janssen Kannegieffer in Esens seit den 4. Julii 1733.
- 5) Sub num. 5. 384 fl. 3 sch. 15 w. für Aude Altonas, Wittve Velfter seit den 1 Februar. 1740.

gemeldter Ankäufer hat auf die Edictal-Vorladung der unbekannt Real-Bläubiger sowohl, als auch der etwaigen Inhaber der eben genannten Schuld-Verschreibungen zum Debus der amortisation und Löschung angetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenen Platz und dessen Zubehörungen, einen Realanspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, entweder ein Mit Eigenthum, oder Servitut oder sonstiges Recht zu haben vermeinen; nicht weniger die Eigenthümer, Fiskonarien, Pfandes oder andere Brieff Inhaber hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längstens in terminis den 3. August ihren Anspruch persönlich oder durch zulässige Bevollmächt.



vollmächtigte anzugeben und zu justificiren, widriaensfalls sie zu erwarten haben: daß sie nicht allein mit dem etwaigen Anspruch an den Platz präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb wird auferlegt, sondern auch die genannte Forderungen für getilgt gehalten, die verlorrne Instrumente amortisiret, und mit derselben Löschung im Hypotheken-Buch verfahren werden soll. Signatum Esens im Amtgericht den 21 April 1791.

8 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Nise Jacobs Schulte zu Hilkenborg, wegen eines daselbst belegenen, von Esdert Nemmers und dessen Ehefrau Catharina Margretha Dickerts privatim erstandenen Hauses, Gartens und Aufferdeich, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Immobilien, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb, Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino präclusivo den 11 Julii c., Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendaten mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht den 29 März 1791.

9 Beym Königl. Veramschen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Berend Fargß Habben und Gesche Berends zu Pilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den an dieselben von des Bäckers Philipp Frerichs Herlyn Ehefrauen, Jobbe Janssen Berends, zu Uitm, in Eigenthum cedirten vierten Antheil an dem ihr mit ihren Geschwistern gemeinschaftlich zugestandenen elterlichen Heerde zu Pilsun, bestehend in Behausung, Schenne und 112 $\frac{3}{4}$ Grasen Landes, nebst zweyen Saardeichen und übrigen Annexen, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, servitutis, retractus, vel ex alio quocumque iuris realis capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 7 Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

10 Beim Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Warßmanns Gerd Dunen in Seriem wegen des von dem Schiffer Jacob Claessen am Neuharrlinger-Töhl öffentlich für 392 fl. in Gold erstandenen halben mit der andern Hälfte des Hinrich Claessen unter einem Dache stehenden Hauses und dessen Kaufgelder der Liquidations-Proceß eröffnet, und citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses halbe Haus und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in termino präclusivo den 2ten Julii entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren; unter der Verwarnung:

daß



daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachtes halbes Haus präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Ankäufer als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

11 Nachdem bey dem Stadtgerichte zu Auriß über das insolvente Vermögen des Kaufmanns und Kirchverwalters B. Bruns hieselbst per Sententiam de 25 May c. der generale Concurs eröffnet worden; als wird nach Verordnung des Corp. Jur. Fried. P. 2. tit. 26. § 161. der offene Arrest hiemit erlassen und allen und jeden welche von dem gedachten Benedictus Bruns etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, an niemanden das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem bestellten Curatori Justizcommissair de Pottiere getreulich anzuzeigen und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an selbigem abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß, wenn demobngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen grachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, derselbe noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands oder anderen Rechtes für verlustig erkläret werden wird.

Signatum Auriß in Curia den 25. May 1791.

Bürgermeistere und Rath!

12 Bey dem Stadtgerichte zu Auriß ist über die insolvente Vermögensmasse des Kaufmanns und Kirchverwalters Benedictus Bruns bestehend aus einem Hause, Schune, Garten, ein Paar Kirchenstellen und Todtengräber hieselbst sodann einigen Mobilien per Sententiam de 25 May c. der generale Concurs eröffnet. Es werden demnach alle und jede welche auf dies unzureichend befundene Vermögen aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch edictaliter citiret und abgeladen um binnen 3. Monaten längstens aber in dem auf den 5. Septemb. angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien Advocat Fisci Ihering, Adjunctus Fisci Block und Justizcommissair Laden vorgeschlagen werden, auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 Uhr anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Signatum Auriß in Curia den 25. May 1791.

13 Nachdem über des Zwirnmachers Meuno Smidt zu Leer Vermögen, so in Mobilien und Zwirn-Mühle bestehet, der Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden, so werden die Creditores so sich noch nicht gemeldet, vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino den 15 Aug. um 10 Uhr, bei diesem Amtgerichte ihre Forderungen persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben, und gehörig zu rechtfertigen, mit der Warnung:

daß die Nichterscheinende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Leer im Amtgerichte, den 28 May 1791.

14 Bei dem Amtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Candidati juris Sievele Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von ihm privatim angekauften, dem Geyle Meffen und dessen Ehefrau zuständig gewesenem Halbscheid gewisser (No. 23. S. 99)



6 7/8 Diemath Landes, im Abdingaster Volber, wovon die andere Hälfte des Jre Janssen Ehefrau Menste Ulrichs annoch besiget, Real-Forderungen, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 20ten August a. c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an erstgedachtem Halbscheid der 6 7/8 Diemath præcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 31 May 1791.

15 Beym Königl. Greetseelschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des landschaftlichen Ordinairdeputirten und Reichrichters Newert Bussen zu Hamswehrum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche

- a) auf die durch ihn von des weyland Eilert Borchert Rodewylf Erben öffentlich angekauft, unter Hamswehrum belegene, 26 Grasen und
- b) auf die durch weil. Basse Newerts in Anno 1751 von Seben Bartels Erben angekauft, von Seben Janssen im Jahre 1772 in Näherkauf erhaltene und durch einen im May dieses Jahres errichteten Kauf und Tausch-Contract an gedachten ic. Newert Bussen cedirte, unter Hamswehrum und Grootshusen belegene 49 1/2 Grasfen Landes ex capite crediti, hypotheca, hæreditatis et respectivo retractus, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 8 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Notifikationen.

1 Alle diejenigen, die Wollengarn oder andere Sachen bey des weil. Sieste Heyen Wittwe zu Norden zum Färben gebracht und dasselbe bis jetzt noch nicht abgehohlet, werden nochmahls ersuchet, solches innerhalb 4 Wochen gegen baare Bezahlung des Färberlohns bey den Vormündern Earsjen Specht abzuholen, widrigensfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit die Güter verkauft werden und also die Eigenthümer kein weiteres Recht an dieselbe haben sollen. Auch werden alle diejenigen, so noch der Masse schuldig seyn, ersuchet, solches innerhalb 4 Wochen den Vormündern Hindert Heyen oder Earsjen Specht in Norden einzuliefern, weil sonst die Forderungen gerichtlich beygetrieben werden müssen.

2 Te Ditzum woord een Schoemakersgefelle, die hen Werk verstaad, en voort in Dienst kan treden, verlangd, indiet nü een of ander daartoe Lüft heeft, en zyn gedrag door Attest bevestigt, kan zig by Abraham Ewen hoe eerder hoe liever melden.

3 Die Erben des weil. Jan Berends Ficken zu Groß Midlum, Wilhelm Martens daselbst und Newert Eggen zu Wirdum, lassen hiemit öffentlich bekannt machen, daß alle diejenige, welche auf des verstorbenen Nachlassenschaft etwas zu präcludiren vermeynen, und alle welche der Masse schuldig sind und einige Zimmergeräthschaft oder sonstige Sachen unter sich haben, sich von dato innerhalb 6 Wochen bey obigen Erben melden müssen; widrigensfalls erstere abgewiesen, und mit letztern andere Maasregeln vorgenommen werden sollen. Groß Midlum den 16ten May 1791.



4 Unterschriftener hat für die Provinz Ostfriesland, FEVERLAND und Oldenburg die Hauptspedition der zu Rinteln unter der Direction des Herrn Consistorialrath und Professor Hassencamp herauskommenden Annalen der theologischen Literatur und Kirchengeschichte übernommen, und ist deshalb auch eine Niederlage von Exemplarien bey ihm.

Der ganze Jahrgang der über 3 Alphabet stark ist, und von nun an jährlich auch mit vier Silhouetten der berühmtesten jetzt lebenden Gottesgelehrten gezieret wird, ist bey ihm portofrey monatlich abgeliefert für eine halbe Louisd'or zu haben. Wer sich aber nicht noch vor Pfingsten meldet, bekommt zu seinen Exemplaren keine Schattenrisse. Auch sind von Christian Funck's Ostfriesischer Chronick complete Exemplare zu einem billigen Preis zu haben. Leer den 12ten May 1791. Wäcken, Buchhändler.

5 Der Commerce Commissarius Bruns in Aurich hat eine sehr wenig gebrauchte Cartol zu zwei Vierden im französischen Geschmack, dunkelgrün laquirt mit vergoldeten Leisten, und dunkelgrünen Plüsch ausge schlagen nebst dazu gehörigen Pferdegeschirre zu einem billigen Preis zu verkaufen. Auch sind bey demselben echte braunschweiger Schlackwürste das Pfund zu 30 Stüber zu haben; und erwartet in einigen Tagen eine Parthey feine und ordinaire Huthucker.

6 Op Dingsdag den 7 Iuny zal door de Makelaer H. B. Voget tot Emden agter Middags om 2 Uir agter de Hall zal by opentlike Venditie verkogt worden, een Lading gesneden Haut, waeren van Koningsbergen, aangebragt dezer Dagen door Schipper August W. Tehisen, het Haut bestaande in 3 Doems Posten & 2 Doem & 1 1/2 Doems Deelen, en Rygels in Zorten, alles bestaande in diverse Zorten van Lengtens.

7 Der von der Frau Wittwe des weil. Herrn Krieges-Commiss. Braun und resp. Erben und Interessenten desselben Nachlasses bestellte Mandatarius, Deigexsecutor Schlorholz zu Emden ersuchet sowohl die Herren Debi. als creditores des unter seiner administration stehenden Braunschen Budels innerhalb 4 Wochen resp. Bezahlung zu versügen und ihre Forderungen bei ihm anzugeben.

8 Diejenige, welche von Wilcke Claessen Boekmeyers Wittwe, Jantje Boekmeyers etwas zu fordern haben, oder derselben schuldig sind, müssen sich innerhalb 3 Wochen bei Claes Wilcken Boekmeyer in Loga oder Berend Boekmeyer in Aurich melden, weil nach Ablauf solcher Zeit erstere weiter keine Befriedigung zu hoffen, letztere aber gerichtlicher Beitreibung zu gewärtigen haben.

9 Der Musikdirector Lark in Halle giebt jetzt eine Anweisung zum Generalbas heraus, die Pränumeration ist 20 Ggr. Gold, mit der Ablieferung der Exemplare wird gegen Ende des Julius der Anfang gemacht. Liebhaber zu dieser vorzüglich brauchbaren Anweisung können sich gefälligst, mit porto freien Briefen an den Conrector Müller wenden. Bei demselben ist auch Hr Liebhaber und Kenner von ausserordentlich guten, Cremonesischen und Mailänderischen Violinen, Violons, eine schriftliche Nachricht zu 4 flbr. zu haben. Die in Commission angelegten Preise sind von 20 bis 100 Ducaten. Aurich den 1 Junii 1791.

20 De Horlogemaker Pieter Marinisse tot Emden makt hier-door



door bekent, dat he vertrocken is, en teegenwoordig woont in de Liljenstraate. en recommendeert zyck op 't beste.

11 Am Donnerstage, den 9ten des nächstkommenden Monats Junii, soll das zu einem paar neuen Sturmhähnen des hiesigen Gasthausshles erforderliche mehrlautigste eichen Holz, nemlich

2	Stück	von	18/8	Zoll	lant	und	11	Fuß	Länge.
2	„	„	18/8	„	„	„	10	Fuß	6 1/2 Zoll Länge.
8	„	„	16/6	„	„	„	10	„	6 1/2 „
6	„	„	12/7	„	„	„	8	„	„
4	„	„	12/7	„	„	„	8	„	6

alles Erdinger Maas, und frey auf den Bauplatz zu liefern, nebst dem Eisen und der Zimmer- Arbeit, so wie auch einige am benannten Sybl erforderliche Mauerarbeit öffentlich ausverdingen werden. Desgleichen will man die alten Thüren ganz, so wie sie aus dem Sybl g hoben sind, sodann verkaufen. Liebhaber zu einem oder dem andern wollen sich am benannten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, ins hiesige Herren- Logement einfänden; Conditiones anhören und nach Gefallen annehmen oder kaufen.

Emden, den 31ten May 1791.

Bley.

12 Herr F G rdes Mahler und Glaser in Leer, verlangt einen Gesellen und einen Lehrling, welche von guten Eltern und guter Familie sind, wer hiezu Lust hat, der melde sich.

13 Die Reich- und Sielrichter der Wpmeerster- Syblacht, wollen an die Mindestannahmende ausverdingen, die Lieferung der Materialien, als: Holz, Eisen, Steine, Dachziegel, Kalk, Lehm, Sand und was dergleichen mehr ist, imgleichen die Arbeit zu Erbauung eines neuen Hauses zur Syblwärter Wohnung; Wer Lust hat ein oder anderes anzunehmen, kann sich am Freytag den 24. Junii anstehend in des Syblwärters Christian Christians Haus auf Charlotten Volder, woselbst die Auszählung geschehen soll, des Morgens um 9 Uhr einfänden. Die Besten können 8 Tage vorher bey dem Bogten Appeldoren zu Bunda und bey Jan Helmers in der Neuenstang eingeschrieben werden. Bunda den 30 May 1791.

Reent Jürjen, W. Ebbes, Peter Sybens, Reich- und Syblrichter.

14 Es wird hiemit allen Freunden und Liebhabern des Theaters bekannt gemacht, das in Leer, wie da anwesende deutsche Schauspieler Gesellschaft des Montags, Dienstags, Freytags und Sonnabends, Schauspiele auführen werde, der Anfang ist um 5 Uhr.

15 Het word bekent gemakt, dat de Touwflager Hinderk Meiboom te Emden bevooren gewoont heft by de bolten Poort Brüg, nu vervaren is na het nieuwe Markt, teegen over de Waag Hy verzöckt een jeder Schipper en inw onder om zyn Gunst en Recommandatie, en verspreckt goede Behandeling en civyle Pryfe.

16 Nachdem der Hayung Jansen in Arle per Sententiam vom 21 huius für einen Veria wender erklärt, und sub Curatoria gestellt worden; so wird solches dem Publico hiemit zu Nachachtung bekannt gemacht, damit niemand demselben etwas, es sey baar Geld oder Geldwerth borgen l sich in keinen Contract oder sonstiges Geschäft mit ihm

ihm



ihm einlassen, und keine Gelder an ihn selbst bezahlen möge. Dergleichen Zahlungen sind vielmehr an dem zu seinem Curatore bestellten Hausmann Johann Joesten auf Osidorff zu verfügen, und hat derjenige der dem Hanung Janssen dem ungeachtet etwas borges oder bezahlt, zu gewärtigen: daß Er seiner Forderung verlustig, und der mit ihm geschlossene Contract ipso jure null und nichtig erkläret; endlich auch die an ihn gethane Bezahlung für nicht geschehen gehalten, und der Betrag derselben von den Debeten anderweitig bezogen werden solle.

Worauch sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berum am Rdnis' Amtsgerichts den 28 May 1791.

17 De Maklaars Heining et Charpentier zullen op Donderdag den 9 Juny s'agter Middags ten 2 Uir, op den Börsensaal to Emden, nahmens hunne Principalen verkopen, 7 Kisten Thebohe, beneffens eene Partie marilandschen Toback, zullen de Monsters op den Verkoopdag worden gepresenteert.

18 Es wird ein Lehrbursche von guter Aufführung, der gut geübt ist im Rechnen und Schreiben jetzt gleich in einen Kafemündel verlangt. Nähere Nachricht giebt der Kaufmann Damm junior in Breesfel. Briefe erbitet man Postfrey.

19 De Koopmann Pieter Onnen Brouwer in Emden vermagt eersterdags een Lading Hout uit Norwegen pr. het Schip Maria Francisca Schipper Nöfke, bestaande in diverse Zoorten van Balken, Dykdollen, Sparhouten, Juffers, Balkunders, Zaaghout, 1 1/2 duims Deelen, Emmerstaven, Bylsteelen &c. Wiens Gading het is om uit de Hand te kopen, kan zig by bovengenoemde melden, anders zall de opentlyke Verkoop hiervan nader bekend gemaakt worden.

Todesfall.

1 Meinen Freunden und bekanten, mache hiedurch bekannt, wie es der göttlichen Vorsehung gefallen, meine im Leben geliebte Ehefrau Wubbine Groeneveld den 27 May im 60 Jahr ihres Alters dieser Erde zu entziehen. Ich halte mich ihrer Theilnahme ohne Condolenzbriefe versichert. Weener den 20 May 1791. Alder Eröeger.

Gelehrte Sachen.

1 Es ist eine allgemeine anerkannte Wahrheit, daß die Stärke eines Staats mit der Anzahl seiner Mitglieder in gleichem Verhältnis stehe. — Je volkreicher also ein Staat, desto mächtiger! Dieser Lehre einer gesunden Staatsklugheit haben wir daher vorzüglich alle die vielen fürtrefflichen Verordnungen und Befehle der Regenten und Obrigkeiten in wohl kultivirten Ländern zu verdanken, die dahin zielen das Leben der Menschen so viel möglich zu erhalten, und für Gefahr zu schützen. So werden z. B. bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten als bald von den Vätern des Volks die nötigen Maakregeln getroffen, um die weitere Ansteckung zu verhüten, und die Erkrankte zu genesen. So haben wir die fürtrefflichsten gedruckten Verordnungen, wie ertrunkene, erwürgte, erfrorne ersickte und andere verunglückte todtscheinende Personen so schleunig und gut als möglich wieder zum Leben zu bringen; so haben wir das Edict zur Verhütung des Kindes Mordes, und andere Edicte zur Verhütung ungesunder Nahrungsmittel und Getränke.



te, damit doch ja kein Glied der grossen Kette des Staats verlohren gehen möge. Daher die Beispiele und Empfehlungen der Blättern Einimpfung von unsern Regenten. Ja wir gehen noch weiter, und suchen sogar durch allerhand Ermunterungen und Unterstützungen Fremde in unser Land einzuladen, um dadurch die Volksmenge zu vergrößern. So schön und färtreflich nun aber auch alle diese klugen Anstalten Verordnungen und Edicte sind, so sehr muß man doch erstaunen, daß bei dem Grade der Vollkommenheit, wozu heutiges Tages die Staats-Klugheit und überhaupt die Aufklärung gestiegen; dennoch fast in den mehrsten übrigens wohl eingerichteten Staaten so wenig Rücksicht auf die Verbesserung des Hebammen Wesens genommen worden. Und doch — wer kann es leugnen — welches Mittel zur Vermehrung der Volks Menge kann einfacher, gewisser und von gesegnetern Erfolg seyn, als eben eine gute Einrichtung des Hebammen Wesens! Schon vor so vielen Jahrhunderten sagte der berühmte Weltweise Plato: daß das Wohl eines Staates auf rechtschaffenem und geschicktem Verzten, Wundaerzten und Hebammen, und auf der Industrie der Einwohner beruhe; — Und wie kann es in Absicht des Hebammen Wesens auch anders seyn? das Gebiet dieser für die Erhaltung der Menschen so wichtigen Kunst ist ja die Pflanz-Schule des menschlichen Geschlechts. Und doch versäumen wir dieselbe in einem so hohen Grad als sich kaum begreifen läßt, gleich einem Gärtner, der seine tragbaren Obstbäume auf aller nur möglichen Weise zu pflügen und zu erhalten sucht, die jungen Pflanzen aber, woraus er künftig die ausgehende Bäume erzeuget, und ihre Anzahl vergrößern soll, dem Wind und Wetter, und allen andern Ungemach Preis giebt. Dies ist noch in sehr vielen Staaten der Fall, jedoch in dem einen mehr, in dem andern weniger; und leider! nur zu sehr in unser Provinz. Nach einer Berechnung nemlich, die ich deshalb aus den Sterbelisten unsers Vaterlandes seit den letzten 10 Jahren ausgezogen, werden hieselbst im Durchschnitt jährlich an 3389. Kinder geboren, und darunter finden sich alle Jahr 113 bis 114. todtgebohrne Kinder. Dies macht nun auf jedes 1000 neugebohrne Kinder an 33 todtgebohrne; aber von 30 Kindern, so zur Welt kommen, wird immer eins todtgebohren. Vergleicht man damit die Listen der todtgebohrnen Kinder in andern Ländern; so findet sich in den mehrsten derselben eine geringere Mortalität. Selbst in Schweden z. B. einem übrigens wohl noch nicht sehr kultivirten Lande, werden nur auf 100 Kinder 2 todtgebohrne gerechnet. Nach diesem Verhältnis aber müßten in dieser Provinz jährlich nicht mehr als 67 Kinder todt gebohren werden, und doch haben wir leider! jährlich an 113 bis 114. Und in andern glücklichern Gegenden z. B. im Gothaischen rechnet man auf 100 Kindern nur ein todtgebohrnes.

Worin sollen wir aber wohl den Grund dieser grössern Mortalität der neugebohrnen Kinder anders suchen, als in der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit unser Hebammen? denn wer nur einigermaßen unsere Hebammen kennet, wird gestehen müssen, daß sie äußerst roh und unwissend, und nicht den geringsten Begriff von ihrem Geschäfte haben. Ich habe zuweilen wohl mit den Herren Predigern Verzten und Wundaerzten über diese Materie gesprochen, und oft mit Schaudern zugehöret, wenn sie mir einen oder den andern höchsttraurigen Vorfall bei einer Entbindung erzählt, der ihrem Urtheil zufolge bloß der Unwissenheit der Hebammen zuzuschreiben war. —

So sehr wir nun aber auch Ursach haben, uns deßhalb zu betrüben; so wenig darf es uns doch befremden da wir bisher fast nichts zur Erlangung geschickter Hebammen gethan haben. Wenn in dem benachbarten Holland alle Hebammen Stellen nach Verschiedenheit ihres grössern oder kleinern Umfangs mit einem jährlichen Gehalt von 80 bis 400 fl. holl. dotirt sind; so haben sich dagegen, so viel mir bewußt ist, nur in der Stadt Emden 2 Hebammen eines jährlichen Gehalts zu erfreuen. Alle unsere andere Hebammen müssen daher

daher von ihrem Verdienst leben, und wie äußerst schwach derselbe in den mehrsten Communen ist, weiß ein jeder, der auf dem Lande nur etwas bekannt ist, dies soll denn auch unter so vielen andern Nachtheilen die traurige Folge haben; daß so oft keine Hebammen zur Besetzung der ledigen Stellen zu erhalten sind; und, wie ich einmal gehört habe, auch das Collegium medicum hieselbst so oft sich gezwungen sieht, die erste die beste Person, so sich als Hebamme meldet, gleich anzunehmen, sie mag so wenig Geschick haben, wie sie will, damit nur die kreypenden Frauens nicht ganz von aller Hülfe entblößet sind. Und dennoch bleibt die und dort noch nimmer eine Stelle unbesetzt. Noch ohn- längst sprach ich gelegentlich mit einem hiesigen Königlichem Beamten über diese Materie, und erfuhr von ihm, daß es auch in seinem Bezirk noch an einigen Orten, an Hebammen fehle. Unter andern wären 2 weitläufige Geminen schon seit 9 Jahren ohne Hebammen, und alle die Vorwendungen des Collegii medici sowol, als seine Bemühungen, eine Hebamme daselbst anzusetzen, wären bislang fruchtlos gewesen, welches lediglich von dem unbeträchtlichen Verdienst der Hebammen herrühre, daher Er gar sehr wünsche, daß alle Hebammen theoretisch und practisch auf Landes Kosten unterrichtet, und ihnen aus der Landschaft jährlich ein kleines Salarium ausgezahlt würde. Alsdenn würden sich schon mehrere Personen dazu verstehen. —

Man wird vielleicht einwenden, daß ja schon vor einigen Jahren, von den hochlöblichen Landständen allen unsern Hebammen der so nützliche Hagensehe Hebammen Catechismus wäre geschenkt worden, woraus sie sich selbst zu geschickten Hebammen bilden könnten. Dies habe ich vormals auch geglaubt, und denselben Einwurf einigen unserer Aerzte und Wundärzte gemacht. Allein ich erhielt den traurigen Bescheid, daß unter unsern sämtlichen Hebammen, wohl nicht 3 seyn möchten, die dies Buch, so deutlich es auch abgefaßt, lesen und verstehen könnten. Alle andere könnten es kaum lesen, da sie der hochdeutschen Sprache nicht so viel mächtig wären. Und wenn sie allenfalls auch das Buch lesen könnten; so verstünden sie es doch nicht, und könnten es auch nicht verstehen, da sie nicht die geringste Kenntnisse von den weiblichen Geburtstheilen, noch irgend einen Begriff von der eigentlichen Beschaffenheit des Geburts Geschäfts beäßen. Und diese Kenntnisse könnten sie auch allein nur durch einen practischen und finalich gemachten Unterricht erlangen, wozu aber immer ein öffentliches Entbindungshaus erfordert würde. Hierwider läßt sich auch, nach meinem Urtheile nichts einwenden. Denn wir sehen ja, daß aus diesem Grunde in andern Ländern vorzüglich in Deutschland, so viele schöne Anstalten zur Verbesserung des Hebammenwesens in neuern Zeiten getroffen, und fast in jeder Hauptstadt ein Entbindungshaus und Hebammenschule errichtet werden, wie z. B. noch in den letzten 10 Jahren zu Jelle, Hannover, Södingen, Jena, Rastau, Ultingen, Neuwied, Mainz, Dillingen, Frankfurt am Main, Danzig, Pverdon, Petersburg, Marburg, Mänchen und Salzbad geschehen ist.

Welcher Menschenfreund und Patriot wird also nicht mit mir wünschen, daß unser liebes Vaterland doch auch mit einem solchen sátrefflichen Institut möchte beglückt werden!

Ich habe es daher aus Vaterlands- und Menschenliebe nicht länger unterdrücken können, Ein erleuchtetes Publikum vorzüglich die Hochlöblichen Herren Land- Stände auf diese traurige Verfassung unsers Hebammenwesens aufmerksam zu machen.

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn vielleicht dieselben solten dadurch bewogen werden, diesen für das allgemeine Wohl so wichtigen Gegenstand zu beherzigen, und wo möglich auch durch Errichtung eines öffentlichen Entbindungshauses und Hebammen Schule für die Zukunft unser Vaterland mit geschickten Hebammen zu versorgen, damit so manches Kind seinen Eltern so manche Mutter ihren Kindern, so man-



Die Frau ihrem Manne, und so manches Glied dem Staate erhalten werden möge, so jetzt jährlich von den rohen und unwissenden Hebammen aufgeopfert werden.

Das ganze Land würde diese große Wohlthat mit Dank erkennen, und die Urheber derselben segnen!

2 Wollen wir O f f r i e s e n nicht eine Pflanzschule für angehende Landschullehrer errichten?

Der Oberaufseher seiner Kirche Christus Jesus stiftete, bald nach dem Antritt seines öffentlichen Lehramtes, eine Pflanzschule für künftige Volksslehrer, seine Kammer und Schafe zu weiden. Wohlthätigste gemeinnützigste Stiftung! Freundlichster ernstlichster Wink! kräftigste nachdrücklichste Aufforderung! Die genug zu schätzen des nachahmungswürdigsten Beispiel für Christen durch alle Weltzeiten; insonderheit für uns in diesen Tagen!

Unserm Vaterlande fehlet noch eine Pflanzschule für angehende Landschullehrer. Großer Nachteil für Junge und Alte! Die wenigsten angehenden Landschullehrer können manche nützliche Kenntnisse, und die beste bisher gesunde Lehrart lernen. Können der Jugend das Nützlichste auf die beste Art lehren. Fast Jeder hat seine eigene Art zu unterrichten. Welcher Zeit- und Arbeitsverlust, wenn Lehrer oder Kinder aus einer Schule in die andere kommen! Wie häufig diese Fälle! Uebereinstimmige, wenn gleich im Anfange sehr verbesserliche Lehrart ist die nützlichste. Allmähliche Verbesserungen in der Pflanzschule lassen sich nach und nach leicht allgemein machen. Angefangene geringe Verbesserungen, wie große und wichtige können sie voranlassen!

Hier muß ich abschreiben aus dem Journal für Prediger im ersten Stück des 9ten Bandes S. 45. wo eine Nachricht vorkommt von Stiftung eines Schulmeisterseminariums in Halberstadt.

„Welcher Menschenfreund sollte nicht wünschen, daß der Landmann die beste Religion besser verstehen und sich selbst recht kennen lerne; daß er wisse, wo er lebt, was für Rechte und was für Pflichten er hat; daß er die Vorzüge seines Standes, die beste Art in seinem Beruf zu arbeiten, einsehe; daß er als Mensch, als Nachbar, als Vater, als Freund, als Unterthan — glücklich lebe; daß er vom Aberglauben und Vorurteilen befreiet werde; daß ihm die Mühseligkeit seines Berufs durch Freuden der Religion, durch bessere Kenntnisse der Werke unsers Gottes, und durch die Bekanntschaft mit seiner ewigen Bestimmung versüßet werde? Wie kann, wie wird das geschehen, wenn nicht der Unterricht in den Landshulen verbessert wird; wenn man nicht Anstalten macht, besondere Lehrer für Kinder der Landleute zu bilden? Man fürchte nicht, daß das Landvolk unglücklicher seyn wird, wenn es kläger werden wird. Wahre Klugheit und richtige Religionskenntniß führt geradesweges hin zur Zufriedenheit, als der höchsten Glückseligkeit auf dieser Erde.“

Wollen wir nicht diesen frommen Wünschen beipflichten, diesem und mehreren nachahmungswürdigen Beispielen folgen; des besten Landesvaters Wünsche erfüllen. Die königliche Milde anstehen; unser Land beglücken; ewigen Segen über uns bringen?

Wollen wir nicht eine Pflanzschule für angehende Landschullehrer errichten?

Hätte diese Schule vorerst nur einen einzigen guten Lehrer; vorerst nur aus jedem unserer Aemter einen einzigen guten Schüler!

Wollte der König — Was hat ein einziger Friedrich nicht schon gethan? Was wird ein geliebter Friedrich Wilhelm nicht thun?

Wollten Landstände; wollten Gemeinden; wollten Vaterlands- und Menschenfreunde; wollten ächte thätige Bekenner des verehrungswürdigsten Namens und der theuersten Heilslehre Jesu zu dieser gemeinnützigsten Stiftung sich die Hände reichen! Wie gefällig Gott! Wie werth den Menschen! Wie leicht!

